Finanzordnung der Schachfreunde Ochtendung e. V.

gemäß Beschluss des Vorstandes vom 19.08.2008 und den Änderungen vom 21.01.2011, 11.06.2011, 08.11.2011 und 18.12.2011

§ 1 Grundsätze

Das Haushaltsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die den Schachfreunden Ochtendung zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

§ 2 Finanzverwaltung

1. Vom Schatzmeister der Schachfreunde Ochtendung sind alle Einnahmen, Ausgaben, Aufwendungen und Erlöse ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Konten sind lückenlos zu führen. Die Einnahmen der Schachfreunde Ochtendung ergeben sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen und eventuellen Spenden. Das Prinzip der Sparsamkeit ist bei allen Ausgaben zu beachten.
2. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit jeder Ausgabe ist durch den anfordernden Bereich zu bestätigen. Für jeden Geschäftsvorgang hat ein Beleg vorzuliegen. Auf den Belegen ist der Verwendungszweck anzuführen. Die Überprüfung nimmt der Schatzmeister vor.
3. Die Zahlungsanweisung erfolgt durch den Schatzmeister. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtsnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.
4. Jede Barauszahlung ist vom Empfänger zu quittieren.
5. Anschaffungen werden vom Vorstand beschlossen.
6. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister innerhalb von 2 Monaten dem Vorstand der Schachfreunde Ochtendung eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie die Jahresabrechnung vor. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht vorzulegen.

§ 3 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentlichen Beiträge werden gemäß § 4 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt (Vollmitgliedschaft). Hiervon ausgenommen sind Förderbeiträge deren Höhe das fördernde Mitglied selbst festlegen kann.

~~Die Beiträge können wahlweise in monatlichen Teilbeiträgen oder als Jahresbeitrag geleistet werden. Der Zahlungsverkehr für Beitragszahlungen ist bargeldlos abzuwickeln (Überweisung des Beitrages oder Erteilung einer Einzugsermächtigung des Mitgliedes/Fördermitgliedes).~~

Die Beiträge werden in der Regel als Jahresbeitrag geleistet und durch Einzugsermächtigung erhoben. Im Einzelfall können Mitglieder mit dem Kassenwart abweichende Regelungen vereinbaren.

Der gestrichene Text oben wurde mit Vorstandsbeschluss vom 08.11.2011 durch den kursiv gedruckten Text oben erstzt.

Familienbeitrag
Der Familienbeitrag gilt für:

a) Verheiratete
b) zusammenlebende Paare ohne Trauschein mit Kindern

Kinder im Familienbeitrag
Kinder bis zum einschl. 17. Lebensjahr sind in den Familienbeitrag einbezogen. Ab 18 Jahren gelten sie als Erwachsene und entrichten einen Beitrag für Einzelmitglieder.
Ausnahme: Kinder bis einschl. des 25. Lebensjahres werden weiter in den Familienbeitrag einbezogen, wenn sie sich in der Ausbildung (Schule, Lehre, Studium, Wehr- oder Ersatzdienst) befinden.

Einzelmitgliedschaft
Einzelmitglieder in Ausbildung
Sobald ein Jugendlicher das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt er als Erwachsener. Der Beitrag ist dann entsprechend als Einzelbeitrag für Erwachsene zu erheben.
Ausnahme: Für Mitglieder vom 18. bis einschl. 25 Lebensjahr in Ausbildung (s.o.) wird ein Sonderbeitrag erhoben, der dem Jugendbeitrag in der Höhe entspricht.

Kinder und Jugendliche
Bis einschl. des 17. Lebensjahres wird der Beitrag für Kinder und Jugendliche erhoben.
Ein spezieller Beitrag für passive Mitglieder ist nicht vorgesehen.

Beitrag für soziale Härtefälle
Bei finanziellen Notsituationen kann auf den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss.

Diese kursiv gedruckte Textpassage oben wurde am 21.01.2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingefügt.

Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen für das erste Kalenderjahr einen anteiligen Beitrag. Er wird ab dem 1. Tag des Quartals berechnet, in dem das Neumitglied in den Verein eingetreten ist

Diese kursiv gedruckte Textpassage oben wurde am 11.06.2011 durch Vorstandsbeschluss eingefügt.

§ 4 Erstattung von Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (vgl. § 1 der Satzung). Über die Erstattung von Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

~~Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist monatlich möglich, muss aber spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen.~~

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist zum Jahresende möglich. Sie muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Kündigungen müssen also bis spätestens 1. Dezember bei einem der Vorsitzendem oder dem Kassenwart eingegangen sein.

Der gestrichene Text oben wurde mit Vorstandsbeschluss vom 18.12.2011 durch den kursiv gedruckten Text oben erstzt.

§ 6 Kassenprüfung

Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Vereins ist von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung der Schachfreunde Ochtendung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes am 19.08.2008 in Kraft.

Die Änderungen vom 21.01.2011 treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.01.2011 in Kraft.

Die Änderungen vom 11.06.2011 bis 18.12.2011 wurden gem. §7 dieser Finanzordnung am 18.01.2012 der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.